

# AKKREDITIERUNG

## User Experience Design, M.Sc.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §10 (1) b AO rückwirkend zum 15.03.2021 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 5 Auflagen* bis zum 14.03.2029 akkreditiert

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 21. März 2023

gez. Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

---

### Inhalt

Profil des Studiengangs: .....	2
Zusammenfassende Bewertung:.....	2
Beschluss der Akkreditierungskommission .....	3
Prozess zur Siegelvergabe: .....	5

## Profil des Studiengangs:

Studiengangs- Information:	ECTS	Regelstudienzeit	Studienort	Studententyp
	<b>90 ECTS</b>	<b>3</b>	<b>Ingolstadt</b>	<b>Konsekutiv</b>
Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit	Teilzeit	International	Virtuell
	<b>X</b>			
	Dual	Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
	<b>X</b>			
Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV		Keine nicht-hochschulische Kooperation		nicht-hochschulische Kooperation
		Keine hochschulische Kooperation		hochschulische Kooperation
<u>Kurzbeschreibung:</u> Der dreisemestrige Masterstudiengang (M.Sc.) Fach- und Methodenwissen im Bereich interaktiver Systeme für Mensch-Technik Interaktion. Das Studium befähigt die Absolventen eigenständig kreative und innovative Ideen für interaktive Systeme zu entwickeln, Prototypen zu konzipieren und in Software und / oder Hardware umzusetzen.				

<b>X</b>	Antrag auf <b>ERST-Akkreditierung</b> nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf <b>RE-Akkreditierung</b> nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf <b>Akkreditierung einer Änderung</b> nach § 4 Akkreditierungsordnung

## Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Auch wenn der Studiengang aktuelle und umfassende Kenntnisse im Themenfeld User Experience Design vermittelt, so ist er hinsichtlich einer Profilschärfung (vertiefend, verbreiternd, fachübergreifend) zu überarbeiten. Mit der Fragestellung ob die praktischen Arbeiten der Studierenden ausreichend stark honoriert sind, sind des Weiteren die Prüfungsformen zu evaluieren. Ebenso ist der Zugang zu den prüfungsrelevanten Lizenzen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die inhaltliche Verzahnung der spezifischen Dualmodule muss zudem auch im Modulhandbuch dokumentiert sein.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

## Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)  
Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)  
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)  
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)  
Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)  
Laura Meißner (Vertreterin der Studierenden)  
Johanna Weidlich (Vertreterin der Studierenden)  
Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Dr. Thomas Rist (Hochschule Augsburg, Sprecher Fachbeirat)  
Prof. Dr. Werner Kurschl (FH Oberösterreich)  
Malte Opderdeck, (HfG Schwäbisch Gmünd, Vertreter der Studierenden)  
Jessica Rademacher, KUKA Deutschland GmbH (Vertreterin der Berufspraxis)

Studiengang: User Experience Design, M.Sc.

**Beschluss:** **Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang User Experience Design, M.Sc. unter 5 Auflage akkreditiert.**

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

### Auflagen und Empfehlungen:

#### **Auflage 1: § 7 (2) BayStudAkkV: Modulhandbücher**

Überarbeitung der Modulhandbücher hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV. Dem Studiengang werden dazu die Dokumente der Vorprüfung (kommentiertes Modulhandbuch, Prüfkatalog formal) zugänglich gemacht.

**Auflage 2: § 11 (3) BayStudAkkV:** Die Profilschärfung des Masterstudiengangs inkl. Neuausrichtung der Inhalte und ggf. Anpassung der Zulassung nach den Empfehlungen der Fachbeiräte umsetzen.

#### **Auflage 3: § 12 (3) BayStudAkkV Ressourcenausstattung**

Den Studierenden ist Zugang zu den prüfungsrelevanten Lizenzen in ausreichendem Maße zu gewährleisten (bspw. über alternative Tools, Öffnungszeiten, Laborblocker für Prüfungsvorbereitung, etc.).

#### **Auflage 4: § 12 (4) BayStudAkkV Prüfungen**

Die Prüfungsformen der Teilmodule (die Zulassungsvoraussetzenden Praktika / praktischen Arbeiten) ist zu evaluieren mit der Fragestellung ob die Leistung in den Praktika / praktischen Arbeiten ausreichend honoriert sind (bspw. über Bonuspunkte APO § 8 (3)).

**Auflage 5: § 12 (6) BayStudAkkV Studiengang mit besonderem Profilanspruch**

Die Inhaltliche Verzahnung in den dual-Modulen ist in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren.

**Empfehlung 1: § 12 (1) BayStudAkkV Studiengangskonzept**

*Die Überprüfung der Modulinhalt im Hinblick auf zu starke Überschneidungen sowie eine, falls notwendig, Überarbeitung der Modulinhalt.*

**Abweichungen:** Die Maßgaben der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten von den Maßgaben abgewichen:

**§ 14 BayStudAkkV Studienerfolg: begründete Abweichung: keine Auflage / Empfehlung**

*Die Fachbeiräte haben eine Maßgabe zur semesterweisen Einberufung der Roundtables und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation nach QM-O ausgesprochen, siehe Anlage § 14. Da der Nachweis der regelmäßigen Durchführung der Roundtables über den Statusbericht erbracht ist, sieht die AK in diesem Punkt von einer Empfehlung / Auflage ab. Die QM-O fordert die Rückkopplung der LVE an die Studierenden. Die sachgemäße Umsetzung bestätigen die Dozierenden im Rahmen der LUFV-Abrechnungen. Die Überprüfung der Umsetzung liegt in der Verantwortung der Fakultät. Die AK sieht in diesem Punkt von einer Empfehlung / Auflage ab.*

**§ 12 (6) BayStudAkkV Studiengang mit besonderem Profilanspruch: begründete Abweichung: Auflage**

*Die inhaltliche Verzahnung des Profilvermerkmals dual wurde von den Fachbeiräten als ausreichend erfüllt gewertet. Der Studiengang bleibt jedoch hinter den Standards der Hochschule zurück, weshalb die Akkreditierungskommission abweichend zum Votum der Fachbeiräte eine Auflage ausspricht.*

## Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltliche Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

## Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

**Studiengang User Experience Design (M. Sc.)**

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO)  
 geprüft durch: Stefanie Probst, Anne Michl  
 am: 10.03.

Studienstruktur und Studiendauer							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Absolventen des Masterstudiengangs können eigenständig kreative und innovative Ideen für interaktive Systeme entwickeln, Prototypen konzipieren und in Software und/oder Hardware umsetzen. Neben den grundlegenden Kompetenzen im Umgang mit interaktiven Technologien vermittelt der Studiengang das notwendige Know-how, um innerhalb des Berufsfelds in den Bereichen Gestaltung, Konzeption, Umsetzung, qualitative/quantitative Forschung sowie wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich zu sein. Neben analytischer und Methodenkompetenz werden des Weiteren Schlüsselqualifikationen im Bereich des Arbeitens im wissenschaftlichen Umfeld gestärkt. Die Absolventen befinden sich in den Bereichen Forschungsmethoden in Mensch-Technologie Interaktion, Ergonomie, Design, Implementierung interaktiver Systeme, Umsetzung multimodaler Benutzungsschnittstellen auf dem aktuellsten Wissensstand und sind fähig, diesen in dem komplexen Themenumfeld selbstständig einzusetzen und zu erweitern. Absolventen können ihr erworbenes Wissen kompetent an Laien vermitteln und sich auch mit Wissenschaftlern im Bereich Mensch-Technologie Interaktion auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Die erworbenen Kenntnisse befähigen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Mensch-Technik-Interaktion und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. Die Absolventen verfügen ferner über die interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen, die eine Tätigkeit im internationalen Kontext erfordert. Der Masterstudiengang eröffnet zudem die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.(siehe SPO §2)							
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, <b>dreieinhalb</b> oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.  Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	x				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV  <b>THI</b>
<b>begründete Bewertung:</b> Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester (= eineinhalb Jahre).							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist bietet keine gestuften Studiengänge an							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

**Studiengang User Experience Design (M. Sc.)**

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO)  
 geprüft durch: Stefanie Probst, Anne Michl  
 am: 10.03.

Studiengangprofil							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen.							
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	x				§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.							
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 18 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Im dritten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (28 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 18 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. sechs Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.							

**Studiengang User Experience Design (M. Sc.)**

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO)  
 geprüft durch: Stefanie Probst, Anne Michl  
 am: 10.03.

Zugangsvoraussetzungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.  Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus.  Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Qualifikationsanforderungen für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studientumfang in ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen, Interaktionsdesign, Informatik oder zu diesen artverwandten Bereichen oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss.							
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 4 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Als weitere Zugangsvoraussetzung ist ein Eignungsverfahren festgesetzt, das neben der Note des Erstabschlusses noch fachliche Kenntnisse und praktische Erfahrung durch eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren geprüft wird. (siehe §4 SPO).							

**Studiengang User Experience Design (M. Sc.)**

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO)  
 geprüft durch: Stefanie Probst, Anne Michl  
 am: 10.03.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.							
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben:  1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.  Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA).  Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M., B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
<b>begründete Bewertung:</b> Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.							
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.							
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang.							
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.							
BA / MA	In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							
BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), § 20 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							

**Studiengang *User Experience Design (M. Sc.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung (§2 AO)*  
 geprüft durch: *Stefanie Probst, Anne Michl*  
 am: *10.03.*

Modularisierung							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Die Module haben i.d.R. mindestens einen Umfang von fünf oder mehr ECTS mit Ausnahme des Moduls "Agile Project Management" (3 ECTS).							
BA / MA	Die Modul Inhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
<b>begründete Bewertung:</b> Alle Modul Inhalte werden in einem Semester vermittelt.							
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Im Masterstudiengang gibt es ein Modul mit 8 ECTS, ein Modul mit 7 ECTS, zwei Module mit je 6 ECTS, vier Module mit je 5 ECTS, ein Modul mit 3 ECTS, ein Modul mit 2 ECTS sowie die „Master Thesis“ mit 28 ECTS und den „Individual Electives“ mit 10 ECTS. // ggf. Modul 2 ECTS + Master Thesis zusammenfassen?  Die <b>Modulbeschreibungen</b> sind weitgehend vollständig. Die in der SPO-Anlage vermerkten Hinweise zu den „ <b>Virtuellen Lehrformen</b> “ finden sich nicht in den Modulbeschreibungen. Das Feld „ <b>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</b> “ wird in keinem Modul genutzt. Das Feld „ <b>Voraussetzungen gemäß SPO</b> “ wird lediglich im Modul Nr. 11.1 („Master Thesis“) genutzt. Es fehlen die Hinweise auf die Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung bei begleitenden Leistungsnachweisen (siehe Module Nr. 2, 6 und 7) Die <b>Häufigkeit des Angebots</b> ist in jedem Modul angegeben. Das Feld „ <b>Empfohlene Voraussetzungen</b> “ wird nur in den Modulen „Research Methods in HCI“ (Nr. 1) und „Master Thesis“ (Nr. 11.1) genutzt. Die <b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b> ist in den Modulen beschrieben, teilweise finden sich in den Anmerkungen der jeweiligen Modulbeschreibung noch zusätzliche Informationen zum Umfang und Ablauf. Die <b>Lernergebnisse</b> sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, vereinzelt aber unausgewogene Beschreibung in Anbetracht der ECTS (Richtschnur: bei 5 ECTS 4-6 Lernergebnisse). Die <b>Inhalte der Module</b> sind beschrieben und werden in den Anmerkungen oftmals um weitere Informationen ergänzt. Die <b>Literatur</b> ist i.d.R. angegeben oder wird in einzelnen Fällen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Vereinzelt fehlen Angaben oder zeigen sich in den Modulen Unterschiede bzgl. der Angabe von Verlag, ISBN usw. Im Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage u. a. zu semesterbegleitenden Leistungsnachweisen, etc.) aufgefallen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Überarbeitung der Modulhandbücher hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV.							
BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> s. o.							

**Studiengang *User Experience Design (M. Sc.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung (§2 AO)*  
 geprüft durch: *Stefanie Probst, Anne Michl*  
 am: *10.03.*

Leistungspunktesystem							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 8 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In allen Fachsemestern sind 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <b>Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS.</b> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <b>Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.</b>	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, <b>THI</b>
<b>begründete Bewertung:</b> Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 18 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Masterarbeit hat einen Umfang von 28 ECTS (s.a. § 18 APO).							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs sind 30 ECTS vorgesehen.							

**Studiengang *User Experience Design (M. Sc.)***

Antrag auf: *ERST-Akkreditierung (§2 AO)*  
 geprüft durch: *Stefanie Probst, Anne Michl*  
 am: *10.03.*

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							

Studiengang **User Experience Design (M. Sc.)**

Antrag auf: ERST-Akkreditierung (§2 AO)  
 geprüft durch: Stefanie Probst, Anne Michl  
 am: 10.03.

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Der Studiengang ist kein Joint-Degree-Programm. Ein Double Degree wird gegenwärtig geplant.							
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Der Studiengang ist kein Joint-Degree-Programm. Ein Double Degree wird gegenwärtig geplant.							
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Der Studiengang ist kein Joint-Degree-Programm. Ein Double Degree wird gegenwärtig geplant.							

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

### § 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

#### Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

In § 2 "Studienziel" der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) werden die Qualifikationsziele der Studiengänge beschrieben: Bachelor: "Das Studium befähigt zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in Gestaltung, Entwicklung und Evaluierung von informationstechnischen Schnittstellen zur kooperativen Interaktion von Softwaresystemen und Geräten mit menschlichen Nutzern, unter spezieller Berücksichtigung der individuellen Produktwahrnehmung und der soziologischen Diversität." Master: "... Absolventen (können) eigenständig kreative und innovative Ideen für interaktive Systeme entwickeln, Prototypen konzipieren und in Software und/oder Hardware umsetzen." Auch im Zeugnis (Diploma Supplement), auf der Website und im Modulhandbuch wird das Qualifikationsziel des Studiengangs dokumentiert. Neben der fachlichen Qualifikation adressiert § 2 der SPO auch die Persönlichkeitsentwicklung.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x (beide)				alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

**Wissen und Verstehen** – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

**Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen** oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

**Kommunikation und Kooperation** sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

**Bachelorstudiengänge** dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsequente **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
<p>Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang ist stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut.</p> <p>Beim Masterstudiengang zeigt sich, dass die Ausrichtung (vertiefendes, verbreiterndes, fachübergreifendes Profil) nicht ausreichend definiert ist. Das Profil sollte geschärft werden, grundsätzlich werden zwei Möglichkeiten gesehen: Spezieller Fokus auf UX (bspw. UX Research) und nicht so breit zulassen vs. breit zulassen und Fokus eher auf Interdisziplinarität legen. Für letzteres bieten auch die Bestrebungen zum Double Degree schon gute Voraussetzungen. Zu überlegen ist hierbei zudem eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten, so dass bei breiter Zulassung eine gezielte und individuelle Fokussierung im Master erfolgen kann. Das Profil / die Ausrichtung des Masterstudiengangs sollte dann auch stärker in der Innen- und Außenkommunikation Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Maßgabe:</b> Die Fachbeiräte empfehlen eine Profilschärfung des Masterstudiengangs inkl. Neuausrichtung der Inhalte und ggf. Anpassung der Zulassung.</p>	<p><b>x</b> (Bachelor)</p>	<p><b>x</b> (Master)</p>			<p>alle Studiengänge</p>

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

**Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Da es sich um keinen weiterbildenden Masterstudiengang handelt ist das Kriterium nicht relevant.				x	<b>nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen</b>

**§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)**

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**.

Die **Qualifikationsziele**, die **Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst **vielfältige**, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste **Lehr- und Lernformen** sowie gegebenenfalls **Praxisanteile**.

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

**Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen**

Der Bachelorstudiengang, B.Sc., fokussiert sich entsprechend eher auf Technik, Programmierung, Mathematik und weniger auf Gestaltung, Design. Der Aufbau der Module im Bachelor ist für Aussenstehende nicht klar ersichtlich oder nachvollziehbar. Die Studierenden wünschen sich früher in Kontakt mit UX Spezifika zu kommen. Die Fachbeiräte regen an dafür das Einführungsprojekt heranzuziehen und dort bspw. auch die Grundlagen in Tools vermittelt. Studierende aus höheren Fachsemestern könnten zudem Tutorien / Übungen für verschiedene Anwendungen anbieten. In Grundlagenmodulen (bspw. Mathematik, Statistik) sollte der UX-Bezug stärker herausgearbeitet werden (bspw. durch Übungen, Anwendungen anhand realer UX Fälle). Fokussierte Überschneidungen in Modulen sind gerechtfertigt und nachvollziehbar, doch sollten größere inhaltliche Überschneidungen in mehreren Modulen nicht vorkommen. Um dies zu vermeiden sollten regelmäßige Abstimmungen mit den Lehrenden initiiert werden (siehe auch § 14).

Im Masterstudiengang sind Informatik und Gestaltung gleichwertig abgebildet. Wenig nachvollziehbar ist warum AR/VR ein Pflichtmodul ist, Interaction Design (Grundlage) hingegen ein Wahlfach, siehe zur Ausrichtung und Profilschärfung auch (§ 11).

**Maßgabe:** Die Fachbeiräte empfehlen in die vom Studiengangleiter geplante Überarbeitung der Studiengänge eine bessere Abstimmung der Modulhalte im Bachelor und eine Profilschärfung im Master abzubilden.

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

**Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen**

Für das Feld UX sind fünf hauptberufliche Professoren berufen welche vorrangig in den beiden Studiengängen lehren.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
<p>Der Bachelorstudiengang, B.Sc., fokussiert sich entsprechend eher auf Technik, Programmierung, Mathematik und weniger auf Gestaltung, Design. Der Aufbau der Module im Bachelor ist für Aussenstehende nicht klar ersichtlich oder nachvollziehbar. Die Studierenden wünschen sich früher in Kontakt mit UX Spezifika zu kommen. Die Fachbeiräte regen an dafür das Einführungsprojekt heranzuziehen und dort bspw. auch die Grundlagen in Tools vermittelt. Studierende aus höheren Fachsemestern könnten zudem Tutorien / Übungen für verschiedene Anwendungen anbieten. In Grundlagenmodulen (bspw. Mathematik, Statistik) sollte der UX-Bezug stärker herausgearbeitet werden (bspw. durch Übungen, Anwendungen anhand realer UX Fälle). Fokussierte Überschneidungen in Modulen sind gerechtfertigt und nachvollziehbar, doch sollten größere inhaltliche Überschneidungen in mehreren Modulen nicht vorkommen. Um dies zu vermeiden sollten regelmäßige Abstimmungen mit den Lehrenden initiiert werden (siehe auch § 14).</p> <p>Im Masterstudiengang sind Informatik und Gestaltung gleichwertig abgebildet. Wenig nachvollziehbar ist warum AR/VR ein Pflichtmodul ist, Interaction Design (Grundlage) hingegen ein Wahlfach, siehe zur Ausrichtung und Profilschärfung auch (§ 11).</p> <p><b>Maßgabe:</b> Die Fachbeiräte empfehlen in die vom Studiengangleiter geplante Überarbeitung der Studiengänge eine bessere Abstimmung der Modulhalte im Bachelor und eine Profilschärfung im Master abzubilden.</p>		<p>x (beide)</p>			<p>alle Studiengänge</p>
<p>Für das Feld UX sind fünf hauptberufliche Professoren berufen welche vorrangig in den beiden Studiengängen lehren.</p>	<p>x (beide)</p>				<p>alle Studiengänge</p>

§ 12 (3) BayStudAkkV					
Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.					
<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Studiengänge verfügen über sehr gut ausgestattete Labore. Die Studierenden haben beschränkt Zugang zu den Laboren. Vereinzelt werden Abgaben in Dateiformaten kostenpflichtiger Tools (Adobe) gefordert. Die Lizenzen für die Anwendungen werden den Studierenden nicht zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch im Labor installiert und nutzbar. <b>Maßgabe:</b> Die Fachbeiräte empfehlen den Zugang zu den Laboren, insbesondere zu Rechnern mit den fachspezifischen Lizenzen, auszuweiten.		x (beide)			alle Studiengänge
§ 12 (4) BayStudAkkV					
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.					
<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Ergebnisse aus den Praktika / Praktischen Arbeiten sollten stärker honoriert werden und in die Note des Moduls einfließen. Die Studierenden könnten somit auch stärker motiviert sein qualitativ hochwertige Inhalte für ihre Mappe / ihr Portfolio zu erstellen, welche sie beim späteren Berufseinstieg verwenden können (Bewerbungsfakotr). <b>Maßgabe:</b> Die Fachbeiräte empfehlen die Prüfungsformen der Teilmodule (die Zulassungsvoraussetzenden Praktika / praktischen Arbeiten) zu evaluieren mit dem Ziel die Leistung in den Praktika / praktischen Arbeiten stärker zu honorieren.		x (beide)			alle Studiengänge
§ 12 (5) BayStudAkkV					
Es ist gewährleistet, dass das <b>Studium in der Regelstudienzeit</b> abgeschlossen werden kann ( <b>Studierbarkeit</b> ). Dies umfasst insbesondere					
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen <b>planbaren</b> und <b>verlässlichen Studienbetrieb</b>,</li> <li>2. die weitgehende <b>Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>,</li> <li>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung <b>angemessenen</b> durchschnittlichen <b>Arbeitsaufwand</b>, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und</li> <li>4. eine <b>angemessene Prüfungsdichte und -organisation</b>, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.</li> </ol>					
<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kriterium für beide Studiengänge erfüllt.	x (beide)				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - **nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Beide Studiengänge können dual studiert werden. Der Ablauf des dualen Studiums ist jeweils im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind verpflichtet neben den Vorlesungen auch fachliche Tätigkeiten im Unternehmen zu absolvieren und bspw. auch die Abschlussarbeit gemeinsam mit dem Unternehmen über eine Problemstellung aus der Praxis zu verfassen.	x (beide)				<b>nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch</b>

**§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)**

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kriterium für beide Studiengänge erfüllt.	x (beide)				

## § 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Aus den Berichten der Studierenden und Absolventen lässt sich auf Unregelmäßigkeiten bei der Lehrveranstaltungsevaluation schließen. Ebenso fand seit längerer Zeit kein Roundtable mehr statt. Zudem ist die Abstimmung unter den Lehrenden zu verbessern um großflächige Überschneidungen in den Inhalten, sowohl innerhalb eines Semesters als auch im weiteren Studienverlauf selbst, zu vermeiden. <b>Maßgabe:</b> Der Fachbeirat empfiehlt die Studierenden stärker in Abstimmung einzubeziehen (semesterweisen Roundtable einberufen, Lehrveranstaltungsevaluation gemäß QM-O umsetzen) und eine semesterweise Abstimmung der Lehrinhalte zwischen Studiengangleitung und Lehrenden zu initiieren (siehe auch § 12).		x (beide)			

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

**Fachbeirat:** Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Studierendgruppen sind sehr heterogen. Die Anteile weiblich Studierender für Studiengänge der Fachrichtung Informatik überdurchschnittlich hoch.

erfüllt

tw. erfüllt

nicht erfüllt

nicht relevant

Anmerkung

x  
(beide)

**§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

<b>Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen</b>	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Studiengänge werden von der Hochschule eigenständig durchgeführt. Zu Kooperationen mit Unternehmen im Rahmen des dualen Studiums siehe § 12 (6)				x (beide)	

## § 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

### Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Für den Masterstudiengang ist eine Kooperation für Double-Degree-Abschlüsse mit der UBA (Universidad de Buenos Aires) geplant. Im Modell sollen sich die Studierendengruppen wechselseitig an den Hochschulen besuchen. Während an der THI vorrangig technische Fächer vermittelt werden sollen an der UBA vorrangig Design/Gestaltungsthemen fokussiert werden. Die Kooperation ist noch in Vorbereitung und wird von den Fachbeiräten sehr begrüßt.				x (beide)	